



# LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN FÜR DRUCKERZEUGNISSE

## 1|- Zahlung

1.1. Bei verspäteter Zahlung oder bei Stundungen sind wir berechtigt, bankübliche Zinsen über Landeszentralbankdiskont zu verlangen, ohne dass es einer formellen Inverzugsetzung bedarf. Wechsel in Schecks gelten erst mit der Einlösung als Zahlung. Diskont und Bankspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Erst mit Zahlungseingang von mind. 50% des Kostenvoranschlages werden die Arbeiten an den Druckerzeugnissen beginnen.

## 2|- Lieferung

2.1. Lieferung erfolgt vom Lager von GASTRO Shop & Service in Dortmund

## 3|- Eigentums- und Urheberrecht an Entwürfen usw.

3.1. Das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung an eigenen Skizzen, Entwürfen, Reinzeichnungen, Originalen, Filmen, Druckträgern usw. in jedem Verfahren und zu jedem Zweck verbleiben uns, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.  
3.2. Entwürfe, Reinzeichnungen, Filme, Druckträger, Druckstöcke usw. bleiben auch nach Bezahlung Eigentum.

## 4|- Entwürfe

4.1. Für den Besteller besteht Mitwirkungspflicht, die insbesondere umfasst Überlassung der bisherigen Briefblätter, Geschäftsdrucke, Werbemittel usw., Angabe der ungefähren Gestaltungswünsche auf Grund der vorgelegten Muster, Beantwortung der Fragen für die erforderliche Analyse, eindeutige Angabe der Änderungswünsche, falls die von uns vorgelegten Entwürfe nicht sofort voll befriedigen sollten.  
4.2. Für den vereinbarten Preis wird ein Entwurf angefertigt. Geringfügige Änderungswünsche für diesen Entwurf werden bei der Druckausführung ohne zusätzliche Kosten berücksichtigt. Jeder weitere Entwurf wird nach Umfang berechnet, mindestens aber mit einer Arbeitsstunde.

4.3. Der Auftraggeber hat den Korrekturabzug innerhalb einer Woche freizugeben. Kosten für Änderungen der ursprünglich bestellten Ausführung trägt der Auftraggeber.  
4.4. Eine Untersuchung darüber, ob die von uns angefertigten Entwürfe etwa gegen bestehende geschützte Rechte (Urheberrecht, Warenzeichen usw.) verstoßen, lehnen wir ab und übernehmen deshalb keine Verantwortung. Wir sind jedoch bereit, auf besonderes schriftliches Verlangen des Bestellers eine Prüfung gegen ein vorher schriftlich vereinbartes Honorar durchführen zu lassen.

4.5. Der Auftraggeber hat den Korrekturabzug innerhalb einer Woche freizugeben. Kosten für Änderungen der ursprünglich bestellten Ausführung trägt der Auftraggeber.

4.6. Eine Untersuchung darüber, ob die von uns angefertigten Entwürfe etwa gegen bestehende geschützte Rechte (Urheberrecht, Warenzeichen usw.) verstoßen, lehnen wir ab und übernehmen deshalb keine Verantwortung. Wir sind jedoch bereit, auf besonderes schriftliches Verlangen des Bestellers eine Prüfung gegen ein vorher schriftlich vereinbartes Honorar durchführen zu lassen.

## 5|- Lieferkennzeichen

5.1. Wir sind berechtigt, ein Herkunftszeichen auf den Geschäftsdrucken gemäß den vor der Auftragserteilung vorgelegten Druckbeispielen in brachenüblicher Form anzubringen.

## 6|- Prüfung des Entwurfs

6.1. Der Druck erfolgt lediglich auf Grunde des genehmigten Entwurfes, also ohne Vorlage von Probedrucken. Der Entwurf ist deshalb vom Besteller auf den gesamten Inhalt genau durchzusehen, da sonst die auf dem Entwurf befindlichen Fehler auch im Druck erscheinen. Wir haften nicht für die vom Besteller telefonisch übermittelten Korrekturen.

6.2. Abweichungen, die sich durch Unterschiede im verwendeten Material und durch technische Bedingungen zwischen Entwurf, Reinzeichnung, Drucksatz, Reproduktion und Druck ergeben, müssen ausdrücklich vorbehalten werden und berechtigen nicht zur Mängelrüge.

6.3. Abweichungen in der Druckfarbe, die sich aus Druckaufträgen gleicher Farbstellung von anderen Bestellern durch den Zusammendruck in einer Druckform als mittlere Farbtonwerte ergeben, müssen vorbehalten werden.

6.4. Die vorhergesehenen Papiere und Papierfarben sind nur als verbindliche Richtlinien zu betrachten. Abweichungen aller Art, besonders bezüglich der Stoffzusammensetzung, Reißfestigkeit, Papierfarbe usw. lassen sich von den Papierfabriken von Fertigung zu Fertigung nicht vermeiden und gelten deshalb ohne besondere Genehmigung des Bestellers als anerkannt.

6.5. Wenn der Besteller wegen geringfügiger Änderung der Ausführung des Drucks keinen weiteren Entwurf erwünscht, so können die Änderungswünsche nur verbindlich zur fehlerfreien Ausführung vorgemerkt werden.

## 7|- Probedrucke

7.1. Probedrucke, die in jedem Fall fertige Maschinenplatten voraussetzen, werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers geliefert, und zwar nur bei Vergütung der entsprechenden beachtlichen Kosten für doppelte Maschineneinrichtung, doppelter Farbeinlauf und Druckerunterbrechung. Etwaige Änderungen auf Probedrucken würden beachtliche vom Besteller zu zahlende Kosten verursachen.

## 8|- Lieferzeit

8.1. Die Lieferzeit beträgt in der Regel zwischen 4 – 6 Wochen bei Übergabe der kompletten Auftragsunterlagen, ab Auftragserteilung. Durch Zahlung eines Express-Zuschlages in Höhe von Euro 250,- kann eine kürzere Lieferzeit vereinbart werden. Die Einhaltung der Lieferzeiten setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.

8.2. Bei Eintritt von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, steht uns frei, die Lieferzeit für die Dauer der Behinderung zu verschieben. Ursächlicher Zusammenhang muss nicht nachgewiesen werden. Als ein von uns nicht zu vertretender Umstand ist auch anzusehen, wenn ohne verschulden unsererseits die Lieferung dauernd erschwert oder nur unter Verlust möglich ist.

8.3. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Besteller, ohne dass ihm ein Ersatzanspruch zusteht, berechtigt, vom Auftrag, soweit er noch nicht ausgeführt ist, zurückzutreten.

## 9|- Kündigungsgründe

9.1. GASTRO Shop & Service ist berechtigt, den Auftrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Dieses gilt insbesondere bei Verzug mit der Freigabe des Korrekturabzuges, bei Zahlungsverzug, bei durch den Besteller verschuldeter Nichtgewährung eines Werbekostenzuschusses. GASTRO Shop & Service ist sodann berechtigt sämtliche tatsächliche angefallene Kosten an den Besteller weiterzuberechnen. Zusätzlich wird dem Besteller für die Tätigkeit von GASTRO Shop & Service ein Betrag von Euro 500,- für angefallene Beratung, Fahrtkosten, Verhandlungen mit den Werbekostenzuschussträgern, Vorbereitung des Entwurfs, in Rechnung gestellt.

## 10|- Eigentumsvorbehalt

10.1. An sämtlichen gelieferten Druckerzeugnissen behalten wir uns das Eigentum bis zur Bezahlung unserer gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung (auch der Nebenforderungen) vor.

10.2. Machen wir von unserem Recht auf Rückname der Gegenstände gebrauch, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag an, wenn dies schriftlich ausdrücklich erklärt ist.

## 11|- Mängelrügen

11.1. Solche müssen spätestens innerhalb einer Woche nach Empfang schriftlich erhoben werden.

11.2. Sind sie berechtigt, kann der Besteller Minderung, nicht aber Wandlung oder Schadenersatz beanspruchen. Wir können den Minderungsanspruch durch Ersatzlieferung abwehren. Mängelrügen entbinden den Besteller nicht von der Einhaltung der vereinbarten Zahlung.

11.3. Die Haftung unsererseits erlischt, wenn der Besteller mit seinen Verpflichtungen in Verzug kommt.

## 12|- Erfüllungsort und Gerichtsstand

12.1. Für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, auch aus Wechseln des Schecks, ist Dortmund Erfüllungsort und Gerichtsstand. Die Vorschrift des § 689 Absatz 2 der Zivilprozessordnung bleibt unberührt.

12.2. Etwaige vom Besteller vorgeschriebenen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten, soweit sie nicht mit den vorstehenden Bedingungen und dem Inhalt der Auftragsbestätigung übereinstimmen, als widersprochen und ausgeschlossen.

12.3. Andere Nebenabreden oder sonstige Abmachungen als in der Auftragsbestätigung und den obigen Bedingungen angegebenen, sind nicht getroffen. Spätere Nebenabreden oder Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

## 13|- Verpflichtung

13.1. Der Besteller verpflichtet sich, die Karten mindestens ein Jahr auszulegen und die Markenartikel, welche die Karte mitfinanziert haben, zu führen.

13.2. Sollte eine Firma mit dem Besteller direkt abrechnen (was nicht Bestandteil dieses Vertrages ist), ist der Betrag unverzüglich an den Auftragnehmer weiterzuleiten.

13.3. Der Auftraggeber versichert, in den letzten 12 Monaten keinen Zuschuss für Getränkearten erhalten zu haben.